



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 25

Bayreuth, 10. November 2025

Kreisausschusssitzung in Bayreuth

Am Montag, 17. November 2025, um 14.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Bayreuth die

60. Sitzung des Kreisausschusses

statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. **Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses vom 13.10.2025**
2. **Bekanntgaben**
3. **Tiefbau;**
Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße BT 34 zur Ortsstraße;
Aufstufung von Teilstrecken der Ortsstraßen "Neue Wiesentbrücke" und "Fischergasse" zur Kreisstraße;
Vereinbarung über den Umfang der noch durchzuführenden Maßnahmen
4. **Brand- und Katastrophenschutz;**
Änderung des überörtlichen Gerätebeschaffungsplanes 2025 bis 2028 für den Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Bayreuth;
Beschaffung eines Tanklöschfahrzeugs TLF 4000 des Marktes Weidenberg für die Freiwillige Feuerwehr Weidenberg;
Ersatzbeschaffung von vier Drohnen
5. **Tiefbau;**
Sachstandsbericht der laufenden und geplanten Straßenbaumaßnahmen;
Vorstellung Maßnahmenplan
6. **Sonstiges, Anfragen**

Bayreuth, 10. November 2025

Landratsamt

Wiedemann

Landrat

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO). Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Eine Klage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat gemäß § 212 a BauGB keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht Bayreuth (s. o.) kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach Terminvereinbarung

Inhalt:

Kreisausschusssitzung in Bayreuth

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Truppachthal für das Haushaltsjahr 2025

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Das Landratsamt Bayreuth erteilte mit Bescheid vom 30.10.2025, BV-Nr. 1237/2024, die beantragte Genehmigung für die Errichtung und Erweiterung des Bikeparks Ochsenkopf (Gemarkung Bischofsgrüner Forst, Flurstück 143; Gemarkung Fichtelberg, Flurstücke 800, 811, 821, 808, 809, 810, 811/7, 801, 188, 784, 785; Gemarkung Oberwarmensteinach, Flurstücke 506/4, 506; Gemarkung War-

mensteinacher Forst-Nord, Flurstücke 48/2, 48/3, 49, 49/1, 54, 53, 56, 58, 48).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

(Tel.: 0921-728-545 oder 0921-728-361)
beim Landratsamt Bayreuth, Fachbereich Bauordnung, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth, während der Geschäftszeiten der Bauverwaltung (Montag von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr, Dienstag von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr, Mittwoch von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitag von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr eingesehen werden.

Landratsamt Bayreuth, 30.10.2025
Tröger
Regierungsoberspektorin

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur
Abwasserbeseitigung Truppachtal,
Landkreis Bayreuth,
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund der §§ 17 - 19 der Verbandssatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit

festgesetzt;

erschließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 946.050,00 €
und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 743.181,00 € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 350.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 126.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Mistelgau, 9. Oktober 2025

**Zweckverband zur
Abwasserbeseitigung Truppachtal**
Karl Lappe
Vorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Mistelgau, Bahnhofstraße 35, 95490 Mistelgau, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

**Kraftloserklärung eines
Sparkassenbuches**

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB wird das nachstehende aufgeführte Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Konto-Nr.: 3401187590

Nachdem die Urkunde innerhalb der Frist von **drei Monaten** nicht vorgelegt wurde, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

Kraftloserklärung.

Die neu ausgestellte Zweitschrift der Sparurkunde ist nach einer 14tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Bayreuth, 28. Oktober 2025
Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand